

Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), in Verbindung mit § 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz –BrSHG- vom 05.10.1970 (GVBl. I S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.03.1988 (GVBl. I S. 79) sowie der §§ 1, 2, 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 31. 10.1991 (GVBl. I S. 333), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herbstein in ihrer Sitzung vom 08. Juni 1995, geändert durch die zum 01. Januar 2002 eingeführte Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung –, zuletzt geändert durch die in der Stadtverordnetensitzung vom 08. März 2007 beschlossene II. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herbstein folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Herbstein werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Einsatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2 Gebührenpflichtige

- I. Gebührenpflichtig sind
 1. bei Einsatz zur Brandbekämpfung
 - a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 - b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

- c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
 - d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 - e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
- 2.) bei sonstigen Einsätzen oder Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe
- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde
 - e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräulich angefordert hat,
- 3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Maßstab und Satz der Gebührenschuld

- I. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.
- II. Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden bis 15 Minuten keine Vergütung über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.
- III. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.
- IV. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Stadtbrandinspektors, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
- V. Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung Stärkung zu erstatten.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6 Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Der Wortlaut dieser Fassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren mit Gebührenverzeichnis gilt mit Inkrafttreten der letzten Änderung (15. März 2007).

Gebührenverzeichnis**für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren**

Das Gebührenverzeichnis erhält folgenden Wortlaut:

1.	Gebühren Personaleinsatz	€/h	
-	Bei Brand- u. Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen	20,45	
-	Beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen	7,67	
-	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. (je Einsatzkraft)	2,56	
2.	Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen	€/h	€/km
-	Einsatzleitwagen-ELW 1	27,61	0,92
-	Einsatzleitwagen-ELW 2	40,90	0,92
-	Einsatzleitwagen-ELW 3	61,36	1,23
-	Vorausrüstwagen VRW	51,13	0,92
-	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	24,54	0,92
-	Tragkraftspritzenfahrzeuge		
-	TSF	56,24	0,92
-	TSF-W	76,69	0,92
-	Löschgruppenfahrzeuge:		
-	LF 8	86,92	0,92
-	LF 8/6	102,26	0,92
-	LF 16	117,60	1,23
-	LF 16 TS	117,60	1,23

-	LF 16/12	132,94	1,23
-	LF 24	219,86	1,23
-	Tanklöschfahrzeuge:		
-	Tanklöschfahrzeug TLF 8/18	76,69	0,92
-	Tanklöschfahrzeug 16/24 (25)	102,26	1,23
-	Großtanklöschfahrzeug:		
-	TLF 24/48 (50) GTLF 6	153,39	1,23
-	Trockentanklöschfahrzeug:		
-	TroTLF 16	112,48	1,23
-	Drehleitern mit Korb:		
-	DLK 12-9	102,26	1,23
-	DLK 18-12	153,39	1,23
-	DLK 23-12	194,29	1,23
-	Gelenkmastbühne GM 25-3	204,52	1,23
	Schlauchwagen:		
-	SW 1000	46,02	0,92
-	SW 2000	61,36	1,32
	Rüstwagen:		
-	RW 1	102,26	0,92
-	RW 2	153,39	1,23
-	RW 3	178,95	1,23
	Gerätewagen Gefahrgut:		
-	GW-G 1	127,82	0,92
-	GW-G 2	153,39	1,23
	Gerätewagen:		
-	Gerätewagen Atenschutz/+Strahlenschutz	127,82	0,92
-	Gerätewagen Strahlenschutz/Öl	92,03	0,92
	Kranwagen:		
-	KW 16	204,52	1,53
-	KW 20	276,10	1,53
-	KW 30 (neu)	357,90	2,56
-	Flutlichtmastfahrzeug	92,03	0,92
-	Wechseladerfahrzeug	76,69	0,92
-	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GI)	51,13	

-	Abrollbehälter-Gefahrgut (AB-GII)	76,69	
-	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	25,56	
-	Abrollbehälter-Atemschutz (AB-A)	51,13	
-	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	25,56	
-	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	38,35	
-	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	51,13	
-	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	51,13	
-	Rettungsboot	51,13	
-	Mehrzweckboot	102,26	
3.	Gebühren für Anhänger und Geräte:	€/h	
-	Anhängeleiter	30,68	
-	Mehrzweckanhänger MZA 1	25,56	
-	Mehrzweckanhänger MZA 2	30,68	
-	Löschpulveranhänger P 250	30,68	
-	Schaummittelanhänger	30,68	
-	Schlauchanhänger	35,79	
-	Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,02	
-	Ölsanimat	76,69	
-	Hydrovac-Anhänger	86,92	
-	Schaum-Wasserwerfer	35,79	
-	Ölsperreanhänger	25,56	
-	Rettungsbootanhänger	25,56	
-	Trailer Mehrzweckboot	40,90	
-	Leichtschaumgenerator	35,79	
-			
		Grund-	jede
		kosten	weitere
		je Std.	Stunde
3.2	Geräte:	€	€
-	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
-	Tragkraftspritze TS 16/8	20,45	10,23
-	Motorkettensäge	10,23	5,11
-	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,78	6,14

-	Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
-	Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
-	Elektrohammer	10,23	5,11
-	Mehrzweckzug	15,34	7,67
-	Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
-	Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
-	Trennschleifer	10,23	5,11
-	Brennschneidegerät	15,34	7,67
-	Handscheinwerfer	5,11	2,56
-	Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
-	Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
-	Auffangbehälter bis 5000 l	25,56	12,78
-	Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56
3.3	Pumpen:		
-	Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,01	11,25
-	Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min.	28,12	13,80
-	Öl oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,13	25,56
-	Öl oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 200 l/min.	61,36	30,68
-	Mastpumpe	51,13	25,56
-	Ex-Schutztauchpumpe (Ex-TP)	51,13	25,56
-	Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
-	Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
-	Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11
3.4	Strahlrohre:	€/Tag	
-	Strahlrohr allgemein	5,11	
3.5	Schläuche:	€/Tag	
-	D-Druckschlauch	5,11	
-	C-Druckschlauch	10,23	
-	B-Druckschlauch	12,78	
-	A-Saugschlauch	7,67	
-	Hochdruckschlauch 30 m	20,45	

-	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch.	€/Stück
-	Prüfen, Waschen und Trocknen, je Schlauch	10,23
-	Vulkanisieren, je Schlauch	12,27
-	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung (je Kupplungshälfte)	5,11
-	Ein-/Fortbinden von C-Kupplung (je Kupplungshälfte)	6,65
-	Ein-/Fortbinden von B-Kupplung (je Kupplungshälfte)	8,18
-	Ein-/Fortbinden von A-Kupplung (je Kupplungshälfte)	12,78
4.	Wasserführende Armaturen:	€/Tag
-	Standrohr mit Schlüssel	10,23
-	Verteiler	10,23
-	Sonstige wasserführende Armaturen (je Stück)	7,67
4.1	Löschgeräte:	
-	Feuerlöscher	7,67
-	Kübelspritze	5,11
-	Löschdecke	5,11
-	Neufüllung der Feuerlöscher	
-	bis 6 kg	25,56
-	über 6 kg	40,90
-	Bei Neufüllung der Feuerlöscher über 12 kg wird der Füllpreis und die Löschpulverentsorgung nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand in Rechnung gestellt.	
-	Die Löschpulverentsorgung der Feuerlöscher unter 12 kg wird nach Zeitaufwand und tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.2	Leitern:	€/Tag

-	Steckleiterteil	3,83
-	Schiebeleiter	20,45
-	Klappleiter	5,11
-	Hakenleiter	7,67
4.3	Sonstige Geräte:	
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschließlich Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.	
4.4	Reparaturen:	
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.	
5.	Atemschutz:	
	Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
5.1	Reinigen und Desinfizieren (je Stück):	€/Stück
-	Atemschutzgerät	7,67
-	Atemschutzmaske	5,11
5.2	Füllen/ Prüfen von Flaschen/ Geräten (je Stück):	
-	Lungenautomat	7,67
-	Atemschutzmaske	7,67
-	Atemschutzgerät	16,36
-	½-Jahresprüfung	20,45
-	6-Jahresprüfung	30,68
-	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	4,60
-	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6,14
6.	Leihgebühr für Austauschgeräte je Tag während Reparaturarbeiten	€/Tag

-	Tragkraftspritze TS 8/8	7,67
-	Atemschutzgerät	6,14
-	Fahrzeugfunkanlage	5,11
-	Handfunksprechgerät	3,58
7	Prüfen	
7.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Schutzausrüstung:	
	Im Einsatz gebrauchte persönliche	
	Ausstattungsgegenstände werden nach	
	Reinigungs- und Prüfaufwand	
	berechnet.	
	Erforderliche Ersatzbeschaffungen	
	werden zum Tagespreis dem	
	Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.	
7.2	Prüfen von Pumpen (je Stück):	€/Stück
-	200 l Nennleistung	10,23
-	400 l Nennleistung	12,78
-	800 l Nennleistung	15,34
-	1600 l Nennleistung	17,90
7.3	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) je Stück:	
-	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage	10,23
-	2-teilige Schiebeleiter	10,23
-	3-teilige Schiebeleiter	18,41
7.4	Reinigen und Desinfizieren einschließlich Prüfen von Vollschutzanzügen (je Stück):	30,68
7.5	Prüfen von Funkgeräten (je Stück):	
-	Funkgerät im 4-m-Band	17,90
-	Funkgerät im 2-m-Band	12,78
-	Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden aber einschließlich Messplatz)	7,67

[illegible]

10.	Alarmierung:
	Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
11.	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel:
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.
12.	Entsorgung
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.